

[Beiträge über Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiterinnen] hat Dr. jur. et scient. polit. D. Peel in der vom Ärztlichen Verein in München eingesetzten Kommission zur Beratung von Fragen der Erhaltung und Wahrung der Volkskraft ausgearbeitet. Sie lauten: Aus bevölkerungspolitischen Gründen muß eine baldige durchgreifende Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Heimarbeiterinnen gefordert werden. Die durchaus notwendige Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiterinnen ist nur durch reichsgesetzliche Regelung zu erzielen, insbesondere durch eine Mindestlohngesetzgebung. Eine entsprechende Entlohnung verschafft den Heimarbeiterinnen nicht bloß ein menschenwürdiges Dasein, sondern ist in vielen Fällen die unerläßliche Voraussetzung zur Verhinderung in den geeignetsten Jahren und zur Aufzucht zahlreicher gesunder Kinder. Welche Bedeutung diese Möglichkeit für das ganze deutsche Volk hat, ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache des seit Jahren auch im Deutschen Reiche einsetzenden und immer stärker verlaufenden Geburtenrückganges. Auch die Heimarbeiterin muß in erster Reihe ihren natürlichen Beruf — Gattin und Mutter zu sein — ausüben können. Am zweckmäßigsten kann die gesetzliche Regelung der Heimatsverhältnisse durch Abänderung und durch Ergänzungen des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 erfolgen, und zwar auf folgender Grundlage: 1. Die im Hausarbeitsgesetz fakultativ vorgesehenen Fachauschüsse sind für sämtliche Zweige der Heimarbeit einzuführen. Diesen Fachauschüssen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten die Aufgaben von Lohnämtern zu übertragen. Die Hauptaufgabe dieser Lohnämter hat in der Ermittlung der orts- und berufsüblichen Löhne und in der Festsetzung ausreichender Mindestzeit- und Mindeststücklöhne für einen bestimmten Zeitraum zu bestehen. Diese Löhne dürfen, abgesehen von den Betriebsunkosten, nicht niedriger sein als die für die gleiche Arbeit in den Fabriken und Werkstätten gezahlten. Diese so festgesetzten Mindestlöhne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Lohnamtes oder des zuständigen Gewerbegerichts, sind dann zu veröffentlichen und werden hierdurch als Mindestlöhne rechtsverbindlich. Jede andre Vereinbarung zum Nachteil des Hausgewerbetreibenden ist unwirksam. Gegen die festgesetzten Mindestlöhne kann an die Aufsichtsbehörde oder an das zuständige Gewerbegericht Berufung eingelegt werden; diese Behörde entscheidet als Schiedsgericht; bis dieses eine anderweitige Entscheidung getroffen hat, bleiben die festgesetzten Mindestlöhne rechtsverbindlich. Bestehen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — gleichgültig ob Fabrikarbeiter oder Hausgewerbetreibende — Tarifverträge, die den Arbeitnehmern einen genügenden Mindestlohn gewährleisten, so können diese Tarifverträge durch die Lohnämter bzw. die übergeordneten Behörden (Schiedsgerichte) auf jene Arbeitnehmer des gleichen Gewerbes ausgedehnt werden, die bisher nicht unter dem Tarif standen. 2. Die in § 13, Hausarbeitsgesetz, vorgesehene Listensführung ist dahin zu ergänzen, daß auch jeder Hausgewerbetreibende, der allein oder mit Familienangehörigen oder andern Hilfskräften für einen Verleger oder Zwischenmeister Hausarbeiten übernimmt, sich und die von ihm beschäftigten Personen bei der zuständigen Behörde anzumelden und jede Veränderung anzuzeigen hat. 3. Das Zwischenmeisterwesen und jede ähnliche Arbeitsvermittlung sind nach Möglichkeit zu beseitigen. 4. Die Bildung von Gewerksvereinen und Genossenschaften der Hausgewerbetreibenden ist zu begünstigen. 5. Die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden ist für sämtliche Zweige der Reichsversicherung gesetzlich festzulegen, und der Wöchnerinnenschutz ist entsprechend zu erweitern. 6. Für solche Hausgewerbetreibende, bei denen eine größere Anzahl Personen beschäftigt sind, sind Arbeitsordnungen nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassen. 7. Die Mitgabe von Arbeit an solche

Arbeiter und Arbeiterinnen, die in Fabriken oder Werkstätten länger als einen Vormittag oder Nachmittag beschäftigt sind, ist zu verbieten. Zum Zwecke der Überwachung sollen Ausweisarten für solche Arbeitnehmer ausgestellt werden, die nicht mehr als einen halben Tag beschäftigt sind. 8. In den Gegenden und Stadtteilen, wo Heimarbeiterinnen in größerer Anzahl dicht besammen wohnen, müssen — am zweckmäßigsten von den öffentlichen Körperschaften auf Kosten der Arbeitgeber, aber von diesen unabhängig bleibende — einfache, große, allen hygienischen Anforderungen entsprechende Arbeitsräume geschaffen werden. Diese Arbeitsräume sind unentbehrlich für Betriebe, die in den Wohnungen wegen der Gefährdung der Gesundheit, der Beschränktheit der Räume oder aus andern Gründen nicht erlaubt oder nicht wünschenswert erscheinen; insbesondere sollen die Arbeitsstätten den ärmsten Heimarbeiterinnen zum Nutzen gereichen. Die Arbeitsstätten müssen möglichst zahlreich sein, damit die Heimarbeiterinnen nahe ihrer Wohnungen bleiben, leicht zu Hause nachsehen und namentlich in gartenstädtischen Siedlungen, wo solche Arbeitsstätten besonders wünschenswert sind, nebenbei die Bewirtschaftung der Hausgärten ausüben können. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß in den Arbeitsstätten mitgebrachte Säuglinge untergebracht werden können; für Kinder über dem Säuglingsalter müssen Spielplätze in und außer der Arbeitsstätte vorhanden sein, damit Mutter und Kind immer beisammen bleiben können. Dadurch würden auch die Nachteile und Kosten für die Unterbringung der Kinder in Säuglingsheimen, Krippen, Kinderhorten usw. wegfallen.